PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) und die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58).

* = weiterentwickelte oder veränderte Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — Reine Wohngebiete *
- WA — Allgemeine Wohngebiete *
- MD — Dorfgebiete *
- MischG — Mischgebiete *
- GE — Gewerbegebiete *
- SO — Sondergebiet des Bundes *

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

Straßenverkehr:

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr

Bahnen:

- Bahnanlagen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:

- Hauptwanderweg

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Zweckbestimmung:

- Wasser
- Abwasser

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- unterirdisch *

Zweckbestimmung:

- Gasleitung *

7. GRÜNFLÄCHEN

Zweckbestimmung

- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Badeplatz, Freibad
- Bolzplatz

8. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

- (Ü) Überschwemmungsgebiet
- (RÜ) Umgrenzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Wassergewinnung *
- (VR) Umgrenzung von Vorranggebieten für Wassergewinnung *

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- (L) Landschaftsschutzgebiet
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft

11. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- (D) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

12. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des Planausschnitts *
- Bauschutzbereich gem. § 12 des Luftverkehrsgesetzes
- Gemeindegrenze *
- Altablagerungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Der dargestellte Kartenausschnitt enthält die nachrichtlich zu übernehmenden

- Energieversorgungsleitungen,
- Richtfunkstrecken
- Bauschutzbereiche gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz,
- Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG,
- Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet "Südheide",
- Altlastenverdachte laut Altlastenkataster des Landkreises Celle
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung und Vorranggebiete für Wassergewinnung laut Regionalem Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle 1993

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der gemeinde Faßberg diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (4 Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Faßberg, den 29.09.1997

Radlonski
Bürgermeister

Salzmann
Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
Faßberg, den 29.09.1997

Salzmann
Gemeindedirektor

PLANUNTERLAGE
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Herausgebervermerk:
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Celle am 08.02.1996, Az. A – 717/96.

PLANVERFASSER
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von
InfraPlan GmbH
Breite Straße 32a
29221 Celle
Tel. (05141) 754110, Fax. (05141) 754130
Celle, den 25.09.1997

Planverfasser

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 20.05.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 30.05.1997 bis 30.06.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Faßberg, den 29.09.1997

Salzmann
Gemeindedirektor

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Faßberg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 25.09.1997 beschlossen.
Faßberg, den 29.09.1997

Salzmann
Gemeindedirektor

GENEHMIGUNG 204-22-24 (6)
Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 6.2.1.5/96-A) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgaben~~/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Celle, den 25.2.98
Im Auftrag
gez. Gieb
Bez. Reg. -S-

BEITRITTSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Faßberg ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
Faßberg, den

Salzmann
Gemeindedirektor

Gemeinde Faßberg
Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.
Der Flächennutzungsplan ist damit am _____ wirksam geworden.
Faßberg, den

Salzmann
Gemeindedirektor

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Faßberg, den

Salzmann
Gemeindedirektor

MÄNGEL DER ABWÄGUNG
Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Faßberg, den

Salzmann
Gemeindedirektor

Gemeinde FASSBERG
Landkreis Celle
Flächennutzungsplan
Teilplan 2 (Faßberg)

Maßstab 1:5.000

Stand: 02.09.1997

INFRA PLAN
Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH

IP Bauleitplanung Bodenordnung